

## Änderungen seit der 5. Auflage des Studienbuches

Joachim Rose:

### Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen

Kohlhammer Verlag 2011

---

#### Korrekturen

Auf **Seite 305** wurde die Grafik versehentlich nicht an das NKomVG angepasst. Dort hätten angeführt sein müssen:

§ 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG (statt § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO)

§ 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG (statt § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO)

§ 115 Abs. 3 NKomVG (statt § 87 Abs. 3 NGO)

Hauptverwaltungsbeamter/in (statt Bürgermeister(in))

Vertretung (statt Rat)

Hauptausschuss (statt Verwaltungsausschuss)

Auf **Seite 317** fehlt der Hinweis auf die Änderung des § 26a GemHKVO vom 1.2.2011 (Nds. GVBl. S. 31). Dort wurde in Abs. 2 Satz 2 der bisher statische Verweis auf die VOB/A 2006 und die VOL/A 2006 ersetzt durch einen statischen Verweis auf die in der VgV genannten VOB/A und VOL/A, derzeit also Vergabe- und Vertragsordnungen aus dem Jahr 2009.

Unverändert blieb (leider), dass die Kommune eine Richtlinie zur Auftragsvergabe erlassen muss, obwohl ausreichende Regelwerke bestehen, auf die stattdessen hätte verwiesen werden können. Zu recht kritisiert Herbert Freese in Gk 2011/72, dass die gesetzliche Ermächtigung in § 142 Abs. 1 Nr. 16 NGO (jetzt § 178 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG) fehlt, um die Kommunen zum Erlass dieser Richtlinien zu verpflichten.

#### Änderungen der VgV

Die VgV und die Sektorenverordnung (SektVO) wurden am 9.5.2011 (BGBl. I S. 800) geändert, um die Richtlinie 2009/33/EG vom 23.4.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 S. 5, berichtigt L 173 S. 15) umzusetzen. Der § 4 Abs. 7 VgV verpflichtet die öffentlichen Aufgabenträger nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB nun, bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen für deren gesamte Lebensdauer den anfallenden Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Dazu können entweder die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung bei der Ausschreibung oder in den Zuschlagskriterien aufgenommen werden. Die Anlage 3 der VgV legt die Bewertungsmethode fest, die Lebensdauer der Fahrzeuge ist in Tabelle 3 zur Anlage 2 zur VgV vorgegeben.

Am 16.8.2011 wurde die VgV in den §§ 4 und 6 sowie den Anlagen 2 und 3 erneut geändert (BGBl. I S. 1724), so dass nun öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nur Waren beschaffen sollen, die im Hinblick auf ihre Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz haben und – soweit vorhanden – zur höchsten Effizienzklasse gehören.

#### Zuwendungsbestätigung (S. 130)

Laut BMF-Schreiben vom 17.6.2011 (ZKF 7/2011, S. V) sind die mit BMF-Schreiben vom 13.12.2007 (BStBl. I 2008, S. 4) veröffentlichten Muster verbindlich. Anhand dieser Muster müssen die jeweiligen Zuwendungsempfänger die Bestätigungen selbst herstellen. Diese dürfen eine DIN A4-Seite nicht übersteigen. Wortwahl und Reihenfolge der vorgeschriebenen Textpassagen sind beizubehalten. Umformulieren sind ebenso unzulässig wie Danksagungen oder Ähnliches. Nur auf die im Einzelfall nicht einschlägigen Angaben darf verzichtet werden.

#### Neubekanntmachung des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Die Neubekanntmachung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVvVG) vom 4.7.2011 (Nds. GVBl. S. 238) ersetzt das Gesetz vom 2.6.1982 und die Änderungen bis einschließlich der vom 13.4.2011 (Nds. GVBl. S. 104).

#### Anpassung von Landesgesetzen an das NKomVG

Mit Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wurden mit Wirkung zum 1.11.2011 das NKomZG, das NKAG, das NFAG, das NFVG und andere Landesgesetze zur Anpassung an das NKomVG sowie das NKomVG selbst geändert. In Art. 29 dieses Gesetzes werden die §§ 11, 57, 61, 75, 91, 105, 148 NKomVG geändert.

Am 17.11.2011 wurde das NKomVG erneut geändert (Nds. GVBl. S. 422), doch betraf der Art. 10 dieses Gesetzes nur § 107 Abs. 5 und 6 NKomVG.

#### Neue Wertgrenzen für Auftragsvergaben

Im RdErl. vom 25.11.2011 werden für das öffentliche Auftragswesen die Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) (Nds. MBl. S. 898) neu festgelegt. Für die VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu 1 Mio. € und eine freihändige Vergabe bis zu 75.000 €, für die VOL/A eine beschränkte Ausschreibung bis zu 100.000 € und eine freihändige Vergabe bis zu 50.000 € zulässig. Außerdem sind erhöhte Anforderungen bei der Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen und eine Stärkung der Ex-Post-Transparenz durch eine zusätzliche Veröffentlichung der Vergaben unter [www.bund.de](http://www.bund.de) zu beachten. Der RdErl. wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Die Wirksamkeitsschwelle des Nds. Landesvergabegesetzes (LVergabeG) für 2012 ist (von bisher 100.000 €) auf 75.000 € gesenkt worden (§ 13 Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 9.12.2011, Nds. GVBl. S. 475).

Die EU-Kommission hat am 30.11.2011 (VO (EU) Nr. 1251/2011, Amtsblatt der EU L 319/43) die Schwellenwerte für EU-weite Auftragsvergaben mit Wirkung zum 1.1.2012 angehoben von bisher 4.845.000 € auf 5.000.000 € für Bauaufträge und von 193.000 € auf 200.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Kommunen. Die erforderliche Änderung des § 2 VgV erfolgte am 14.3.2012 (BGBl. I S. 488).

#### Änderung des NKAG

Durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) ist § 10 Abs. 2 NKAG dahingehend erweitert worden, dass der Kurbeitrag auch von Personen erhoben werden kann, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sofern der jeweilige Personenkreis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden kann.

#### Änderung des LVergabeG

Mit Gesetz vom 19.1.2012 wurden die §§ 1, 2, 3 und 6 des LVergabeG mit Wirkung zum 1.3.2012 geändert sowie eine Übergangsregelung für vor dem 1.3.2012 begonnene Verfahren zur Auftragsvergabe eingeführt. Die Änderungen betreffen eine Anpassung der Verweise an die aktuellen Fassungen des GWB und der VgV, den Verzicht auf eine Tarifreueerklärung bei Nachweis der Präqualifikation unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) und die Erklärung über die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die gesetzliche Sozialversicherung.

#### Gewerbsteuerumlage

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ wurde durch Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2012 (BGBl. I, S. 308) auf 5 Punkte für 2012 festgelegt.

#### Neue Verordnung für optimierte Regiebetriebe bzw. Netto-Regiebetriebe

Rückwirkend zum 1.1.2012 trat die „Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO)“ vom 28.2.2012 (Nds. GVBl. S. 24) trat rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft und ersetzte die „Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännischer Betriebe“.

nisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom)“, nach schon zu Zeiten der Kamera-  
listik „optimierte Regiebetriebe“ oder „Netto-Regiebetriebe“ organisatorisch von der Kommune  
getrennt und mit eigenem Haushaltsplan nach Regeln der Doppik geführt wurden.